

Bekanntmachung

Erllass der Ergänzungssatzung „Im Schleedörn“ gemäß § 34 Abs. 4 Nr. 3 Baugesetzbuch (BauGB) in der Kreisstadt Altenkirchen Öffentliche Auslegung des Entwurfes gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 2, 2. Alt. BauGB in Verbindung mit § 3 Abs. 2 BauGB

Der der Stadtrat der Kreisstadt Altenkirchen hat in seiner Sitzung am 06.10.2021 den Erlass der o. g. Ergänzungssatzung gemäß § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB beschlossen. Die Absicht, die vorgenannte Satzung zu erlassen, wird hiermit ortsüblich bekannt gemacht. Die Ergänzungssatzung umfasst die auf dem unten abgebildeten Plan gekennzeichneten Bereiche.

Zur Schaffung von Baurecht auf dem Grundstück Gemarkung Altenkirchen, Flur 15, Flurstück 46/12 ist der Erlass einer Ergänzungssatzung gemäß § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB erforderlich. Hierdurch werden die Voraussetzungen für die Errichtung eines Mehrfamilienwohnhauses geschaffen.

Der Geltungsbereich der Ergänzungssatzung ist im wirksamen Flächennutzungsplan der ehemaligen Verbandsgemeinde Altenkirchen als gemischte Baufläche dargestellt.

Der Entwurf der Ergänzungssatzung liegt mit den dazugehörigen Anlagen in der Zeit von

Freitag, 12.11.2021 bis einschließlich Montag, 13.12.2021

bei der Verbandsgemeindeverwaltung Altenkirchen-Flammersfeld, Zimmer 214, Rathausstraße 13, 57610 Altenkirchen während der allgemeinen Dienststunden

vormittags:	montags - freitags	8.00 Uhr - 12.00 Uhr
nachmittags:	montags - dienstags	14.00 Uhr - 16.00 Uhr
	donnerstags	14.00 Uhr - 18.00 Uhr

öffentlich aus.

Soweit in dieser Ergänzungssatzung auf technische Regelwerke, wie VDI-Richtlinien, DIN-Vorschriften sowie Richtlinien anderer Art, Bezug genommen wird, so liegen diese ebenfalls während des v. g. Zeitraums zu jedermanns Einsicht aus.

Es wird darauf hingewiesen, dass Anregungen zu dem Planentwurf während der Auslegungsfrist bei der Verbandsgemeindeverwaltung, 57609 Altenkirchen schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können. Stellungnahmen, die nicht fristgerecht abgegeben werden, können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Die Unterlagen können ab dem 12.11.2021 auch unter der folgenden Internetadresse eingesehen werden:

<https://www.vg-altenkirchen-flammersfeld.de/aktuell/bekanntmachungen>

Hinweise zur Einsichtnahme vor Ort während der Covid-19-Pandemie:

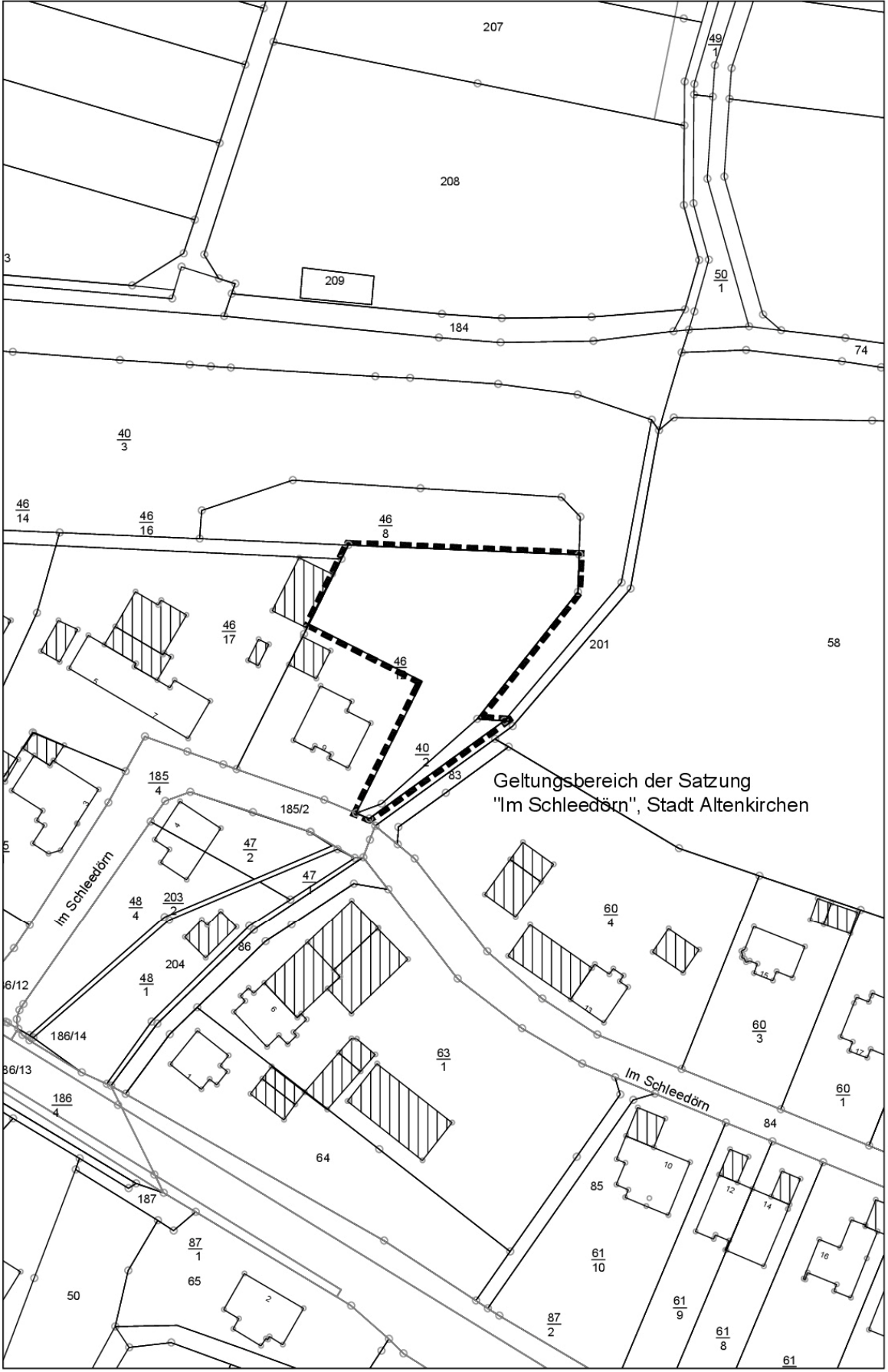
Wir bitten um Beachtung der aktuellen Hinweise zur Covid-19-Pandemie auf der Internetseite der Verbandsgemeinde Altenkirchen-Flammersfeld unter <http://www.vg-altenkirchen-flammersfeld.de/>. Eine vorherige Terminvereinbarung unter der Telefonnummer 02681 85-305 oder per E-Mail: bauleitplanung@vg-ak-ff.de wird empfohlen.

Altenkirchen, 27.10.2021

Kreisstadt Altenkirchen

gez.

Matthias Gibhardt
Stadtbürgermeister



Geltungsbereich der Satzung
"Im Schleedörn", Stadt Altenkirchen

Bekanntmachung

Erllass der Ergänzungssatzung „Im Schleedörn“ gemäß § 34 Abs. 4 Nr. 3 Baugesetzbuch (BauGB) in der Kreisstadt Altenkirchen Öffentliche Auslegung des Entwurfes gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 2, 2. Alt. BauGB in Verbindung mit § 3 Abs. 2 BauGB

Der der Stadtrat der Kreisstadt Altenkirchen hat in seiner Sitzung am 06.10.2021 den Erlass der o. g. Ergänzungssatzung gemäß § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB beschlossen. Die Absicht, die vorgenannte Satzung zu erlassen, wird hiermit ortsüblich bekannt gemacht. Die Ergänzungssatzung umfasst die auf dem unten abgebildeten Plan gekennzeichneten Bereiche.

Zur Schaffung von Baurecht auf dem Grundstück Gemarkung Altenkirchen, Flur 15, Flurstück 46/12 ist der Erlass einer Ergänzungssatzung gemäß § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB erforderlich. Hierdurch werden die Voraussetzungen für die Errichtung eines Mehrfamilienwohnhauses geschaffen. Der Geltungsbereich der Ergänzungssatzung ist im wirksamen Flächennutzungsplan der ehemaligen Verbandsgemeinde Altenkirchen als gemischte Baufläche dargestellt.

Der Entwurf der Ergänzungssatzung liegt mit den dazugehörigen Anlagen in der Zeit von

Freitag, 12.11.2021 bis einschließlich Montag, 13.12.2021

bei der Verbandsgemeindeverwaltung Altenkirchen-Flammersfeld, Zimmer 214, Rathausstraße 13, 57610 Altenkirchen während der allgemeinen Dienststunden

vormittags:	montags - freitags	8.00 Uhr - 12.00 Uhr
nachmittags:	montags - dienstags	14.00 Uhr - 16.00 Uhr
	donnerstags	14.00 Uhr - 18.00 Uhr

öffentlich aus.

Soweit in dieser Ergänzungssatzung auf technische Regelwerke, wie VDI-Richtlinien, DIN-Vorschriften sowie Richtlinien anderer Art, Bezug genommen wird, so liegen diese ebenfalls während des v. g. Zeitraums zu jedermanns Einsicht aus.

Es wird darauf hingewiesen, dass Anregungen zu dem Planentwurf während der Auslegungsfrist bei der Verbandsgemeindeverwaltung, 57609 Altenkirchen schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können. Stellungnahmen, die nicht fristgerecht abgegeben werden, können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Die Unterlagen können ab dem 12.11.2021 auch unter der folgenden Internetadresse eingesehen werden:

<https://www.vg-altenkirchen-flammersfeld.de/aktuell/bekanntmachungen>

Hinweise zur Einsichtnahme vor Ort während der Covid-19-Pandemie:

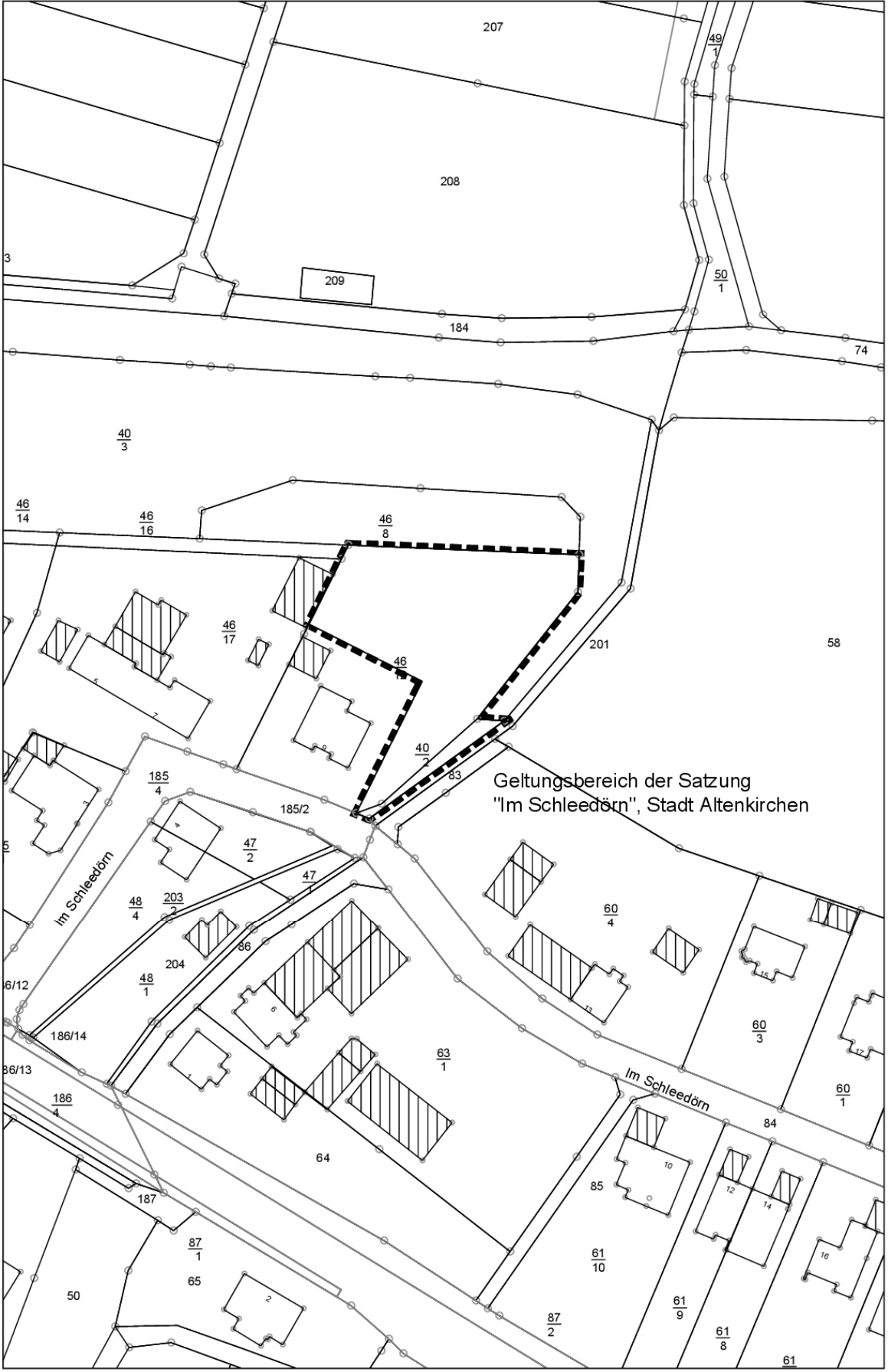
Wir bitten um Beachtung der aktuellen Hinweise zur Covid-19-Pandemie auf der Internetseite der Verbandsgemeinde Altenkirchen-Flammersfeld unter <http://www.vg-altenkirchen-flammersfeld.de/>. Eine vorherige Terminvereinbarung unter der Telefonnummer 02681 85-305 oder per E-Mail: bauleitplanung@vg-ak-ff.de wird empfohlen.

Altenkirchen, 27.10.2021

Kreisstadt Altenkirchen

gez.

Matthias Gibhardt
Stadtbürgermeister



Geltungsbereich der Satzung
"Im Schleedörn", Stadt Altenkirchen